

# Öffentlich-rechtlicher Arbeitsvertrag für Lehrkräfte der Nidwaldner Schulgemeinden

<b>Arbeitgeberin</b>	Gemeinde <GEMEINDE>
<b>Arbeitnehmer Arbeitnehmerin</b>	<NAME>, <BERUFSBEZEICHNUNG>, geboren am <GEBURTSDATUM>, wohnhaft in <WOHNORT>
<b>Funktion und Status</b>	<FUNKTIONSBEZEICHNUNG>, <STATUS>
<b>Vertragsdauer</b>	Der Vertrag beginnt am <EINTRITT> und gilt auf unbestimmte Dauer. <i>Für befristete Verträge:</i> Der Vertrag beginnt am <EINTRITT> und gilt für das Schuljahr 20xx/yy
<b>Beschäftigungsgrad</b>	Das Pensum beträgt <PENSUM>. <i>Bei Teilpensen: siehe Kommentar</i>
<b>Arbeitszeit und Arbeitspflichten</b>	Die Arbeitszeit und die Arbeitspflichten richten sich nach den Bestimmungen der Bildungsgesetzgebung.
<b>Entlöhnung</b>	Der Lohn wird gemäss der jeweils gültigen Entlöhnungsvereinbarung für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen im Kanton Nidwalden bestimmt. Gemäss der bei Vertragsabschluss gültigen Vereinbarung erfolgt die Einreihung in Lohnband <LOHNBAND>. Das für die Festsetzung des Anfangslohns massgebende Lebensalter gemäss § 20 ff der Lehrpersonalverordnung wird auf <MASSGEBENDES LEBENSALTER> Jahre festgelegt. Der 100%-Monatslohn beträgt bei Vertragsbeginn Fr. <MONATSLOHN>.
<b>Sozialzulagen</b>	Höhe und Anspruchsberechtigung der Familienzulagen richten sich nach der Personalgesetzgebung. Für Kinderzulagen gilt das Kinderzulagengesetz; die Höhe der Kinderzulagen richtet sich nach der Verfügung der Familienausgleichskasse.
<b>Abzüge</b>	Abzüge wie für die Pensionskasse, Sozialversicherungen, Unfallversicherung oder Krankentaggeldversicherung richten sich nach den Bestimmungen der Entlöhnungsvereinbarung sowie der einschlägigen Gesetzgebung.
<b>Weitere Abmachungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Spezielle Vereinbarungen für Lehrpersonen im Teilpensum, z.B. Beteiligung „SCHILW“</li><li>- Vereinbarung betreffend Penseanteilen. (z.B. zugesicherte arbeitsfreie Tage)</li><li>- Bewilligte Nebenbeschäftigungen</li></ul>
<b>Kündigungsfrist</b>	Gemäss Art. 56 Absatz 2 des Personalgesetzes kann dieser Vertrag während des ersten Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Semesters und im überjährigen Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende Juli gekündigt werden. ODER Explizit abweichende Regelung in diesen Vertrag aufnehmen.
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Diese Anstellung basiert auf der Bildungs-, Volksschul- und Personalgesetzgebung des Kantons sowie der Entlöhnungsvereinbarung der Nidwaldner Schulgemeinden in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend kommen allfällige Reglemente der Gemeinde <GEMEINDE> sowie die Pensionskassengesetzgebung zur Anwendung. Den Vertragsparteien sind die Rechtsgrundlagen bekannt.
<b>Verbindlichkeit</b>	Der Vertrag tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Schulrat/die Schulkommission in Kraft.

<SCHULORT>, <DATUM>

Der Arbeitnehmer:  
Die Arbeitnehmerin:

Für die Gemeinde:  
Schulpräsident/in oder  
Schulkommissionspräsident/in:

Der Sekretär / die Sekretärin:

Dieser Vertrag ist 2-fach ausgefertigt und geht an:

- <NAME>
- Gemeinde

Genehmigt vom Schulrat/von der Schulkommission am: